

§ 37 FOBOSO (Bayern) — Wiederholung

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern öffentlicher und staatlich anerkannter Beruflicher Oberschulen, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, durch die Schulleitung gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule gestattet werden, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer nicht überschritten wird. Für DBFH-Absolventen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie dazu die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder Berufsoberschule durchlaufen können.

(2) Genehmigungen gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilen die Ministerialbeauftragten.

Zitiervorschlag: § 37 FOBOSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOBOSO/37>